

30.08.94

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Entschdigungs- und Ausgleichleistungsgesetz

Bundesministerium der Finanzen
V B 6 - VV 5124 - 97/94

Bonn, den 29. August 1994

An den
Prsidenten des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 anllich der Befassung mit dem Entschdigungs- und Ausgleichleistungsgesetz die Bundesregierung aufgefordert, einen Ausgleich der Schden aus Kreispachtvertrgen und verlorenen Inventarbeitrgen alsbald in einem besonderen Gesetz zu regeln. Ein solcher Ausgleich sei mehrfach angekndigt, bisher aber nicht verwirklicht worden. Der entstandene Schaden sei systembedingt und in den Auswirkungen fr die Betroffenen hnlich bedeutend gewesen wie die Enteignungen aufgrund des Besatzungsrechtes.*)

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung kann der Empfehlung des Bundesrates nicht entsprechen. Der Rechtsausschu des Deutschen Bundestages hat bei der Errterung von Art. 1 § 2 Abs. 3 des am 1. Juli 1994 in Kraft getretenen Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes die Frage

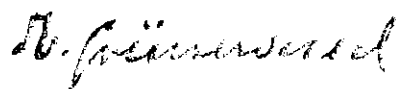
*) Drucksache 467/94 (Beschlu)

eines Ausgleichs für Schäden aus Kreispachtverträgen und aus verlorenen Inventarbeiträgen eingehend erörtert. Das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 hat in den vergleichbaren Fällen der Rückgabe von Hausgrundstücken nach dem Vermögensgesetz den ursprünglich vorgesehenen Ausgleich für Wertverschlechterungen ersatzlos gestrichen. Die Schaffung eines gesetzlichen Ausgleichs für Wertverschlechterungen allein für die Kreispachtgeschädigten würde im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

Für die von den Mitgliedern bei ihrem Eintritt in eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) erbrachten Inventarbeiträge enthalten die §§ 44, 51 a des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes eine abschließende Regelung. Danach ist der Wert der Inventarbeiträge im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung mit der LPG nur insoweit zu erstatten, als die LPG über entsprechendes Eigenkapital verfügt. Eine darüber hinausgehende Entschädigungspflicht wird durch das Landwirtschaftsanpassungsgesetz nicht begründet.

Die Schaffung neuer Wiedergutmachungsansprüche, die Kosten in Höhe eines zweistelligen Milliardenbetrages verursachen würden, wäre im übrigen finanzpolitisch nicht vertretbar.

In Vertretung



Dr. Grünewald